



Gemeinde Marxheim

Landkreis Donau-Ries

Gemeinde Marxheim • Pfalzstraße 2 • 86688 Marxheim

Netzentwicklungsplan
Strom
Postfach 10 05 72

10565 Berlin

Per E-Mail an: konsultation@netzentwicklungsplan.de

Telefon: (0 90 97) 10 01
Telefax: (0 90 97) 17 02
e-mail :
info@gemeinde-marxheim.de

Bankkonten:

Raiffeisenbank Rain Nr. 440 515
(BLZ 722 617 54)
Sparkasse Marxheim Nr. 190 004 994
(BLZ 722 501 60)

Ust.ID: 152/114/20151

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Sachbearbeiter
Herr Schiffelholz

Marxheim, 10.12.2015

Stellungnahme der Gemeinde Marxheim, Landkreis Donau-Ries (Bayern) zum Netzentwicklungsplan (NEP) 2025, Version 2015, erster Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Veröffentlichung der Stellungnahme sind wir einverstanden.

Grundsätzlich lehnen wir den Netzentwicklungsplan 2025, Version 2015, erster Entwurf ab und erheben folgende Einwendungen und Bedenken.

A.

Die Übertragungsnetzbetreiber stellen im NEP 2025 den Bau der HGÜ Süd-Ost (nun als DC5G und DC6G im NEP 2025 bezeichnet) weiterhin als notwendig dar (siehe z.B. NEP 2025, Seite 259 ff.). Diese Darstellung steht im Widerspruch zu einer Reihe von kürzlich veröffentlichten Gutachten, u.a. des Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) und des Energieforschungszentrums Niedersachsen (EFZN).

Die Behauptungen im NEP 2025, dass die Trasse angeblich für die Energiewende und die Versorgungssicherheit Bayerns notwendig sei, werden in den oben genannten wissenschaftlichen Studien als nicht haltbar gesehen.

Beispielsweise ist es eine eindeutige Schlussfolgerung des Gutachtens des DIW, dass die HGÜ Süd-Ost für die Versorgungssicherheit nicht notwendig ist, da sie „nicht nur energie-wirtschaftlich nicht notwendig“ ist, sondern „den energiepolitischen Zielen Bayerns schadet“ und darüber hinaus die Erzeugung von Braunkohlestrom fördert (so DIW „Perspektiven für eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung in Bayern“ in „Politikbe-ratung kompakt 97“, Seite II).

Der Bau der HGÜ-Leitungen DC5G und DC6G wird im NEP 2025 für den sicheren Betrieb eines bedarfsgerechten Übertragungsnetzes als erforderlich angesehen und ohne Alternativen dargestellt (siehe z.B. NEP 2025, Seite 259 ff.).

Das Gutachten „Szenarienerstellung und Berechnung zur Analyse von Transportkapazitäten“ des Energieforschungszentrums Niedersachsen (EFZN) aus dem Jahr 2015 widerlegt diese Darstellung. Die Ergebnisse des Gutachtens belegen, dass wirksame Alternativen zum dargestellten Ausbau der Übertragungsnetzbetreiber bestehen. Die im Gutachten dargestellten Alternativen sind sowohl von den Übertragungsnetzbetreibern als auch von der Bundesnetzagentur bei den Konsultationen aufgrund gesetzlicher Vorgaben zu berücksichtigen.

In allen im NEP 2025 präsentierten Szenarien (S. 61) gibt es einen deutlichen Importüberschuss von Strom im Nordosten an der Grenze von Deutschland und Polen sowie gleichzeitig einen teilweise erheblichen Exportüberschuss aus den südlichen Bundesländern in die im Süden angrenzenden Länder. Diese Darstellungen lässt die Begründung der Übertragungsnetzbetreiber für die angebliche Notwendigkeit der HGÜ-Trassen DC5G und DC6G zur Versorgung der angeblich unterversorgten Lastschwerpunkte im Süden durch den ebenfalls angeblich im Überfluss vorhandenen Strom im Nordosten als nicht haltbar erscheinen.

Der erste Entwurf Netzentwicklungsplan 2025, Version 2015, steht nicht mit dem EEG 2014 in Einklang, dessen Zweck es nach § 1 EEG ist, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.

Ebenso wurde nicht hinreichend der Zweck des EnWG berücksichtigt, dessen § 1 u.a. darauf hinweist, dass die Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität und Gas zunehmend auf erneuerbaren Energien beruhen soll.

Die Planungen stehen nicht mit § 11 Abs. 1 S. 1 EnWG und § 12 Abs. 3 EEG im Einklang. Die aktuellen Planungen widersprechen vielmehr den genannten gesetzlichen Grundsätzen, da die Netze für jede beliebig angebotene Strommenge ausgebaut werden sollen. Somit soll Kohlestromeinspeisung bei Starkwindlagen zu einem überdimensionierten Netzausbau führen. Kritische Versorgungssituationen in Deutschland in den letzten Jahren entstanden entgegen anderslautender Pressemeldung nicht in Zeiten geringer erzeugter erneuerbarer Energien, sondern in Zeiten, in denen bei maximaler Windeinspeisung gleichzeitig Kohlestrom exportiert werden sollte.

Dies ergibt sich aus Untersuchungen der Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur (so Prof. Jarass in *Sonnenenergie 2015/1*, S. 44 ff.).

Der geplante Netzausbau ist nicht für eine sichere Stromversorgung mit einem zunehmenden Anteil von erneuerbaren Energien erforderlich, sondern hauptsächlich für die Einspeisung von Kohlestrom gleichzeitig mit Starkwindeinspeisung. Der geplante Netzausbau ist überdimensioniert und nicht zur Versorgung der Bevölkerung erforderlich. Insofern fehlt eine nachvollziehbare Bedarfsberechnung des Netzausbaus, damit nachvollziehbar ist, ob überhaupt und in welchem Umfang wirklich neue Leitung erforderlich sind.

Vielmehr fördert der Netzausbau die Produktion und Einspeisung von klimaschädlichem Kohlestrom, auch bei sehr seltenen Windenergiespitzen. Eine fehlende oder unzureichende Abregelung von sehr seltenen Windenergiespitzen führt zu einem deutlich zu hohen und damit nicht notwendigen Netzausbau. Die im Süden installierten bzw. installierbaren Gas-kraftwerke finden hingegen zu wenig Berücksichtigung.

Für den Südwesten Deutschlands werden Stromdefizite erwartet. Es gibt jedoch keine Aussage darüber, ob der Windstrom von der Küste vielmehr primär an oder vor der Küste verbraucht werden könnte.

Die Zukunft der Energieversorgung und Energieerzeugung ist dezentral und die Energie-wende darf nicht durch die Einspeisung von Atomstrom aus dem Ausland konterkariert werden.

Des Weiteren stellen Kohlekraftwerke aufgrund Ihres hohen Quecksilberausstoßes ein hohes Gesundheitsrisiko dar. Die Grenzwerte für Quecksilberausstoß in den USA hingegen sind erheblich niedriger (bis zu 20-fach niedriger) als die Grenzwerte in Deutschland. (siehe Studie von Dr. Barbara Zeschmar-Lahl (BZL GmbH) „Quecksilberemissionen aus Kohlekraftwerken in Deutschland – Stand der Technik der Emissionsminderung“.)

Zudem wurden bei den Kosten des Netzausbaus nur die variablen Erzeugungskosten der Kraftwerke (Merit Order) berücksichtigt, nicht aber die Kosten des Netzausbaus, die für den Einsatz der Kraftwerke benötigt werden. Diese Kosten müssten den angeblich kostengünstigeren Kohlekraftwerken zugerechnet werden. Dies ist ein schwerer methodischer Fehler, der zu korrigieren wäre (so Prof. Jarass in ZNER 2014, 231 ff.). Die Kosten für die Kraftwerke würden somit erheblich steigen.

Zudem sehen wir beim derzeitigen Netzausbau einen Verstoß gegen das NOVA-Prinzip (Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau), da für den Netzausbau von unzutreffenden Voraussetzungen ausgegangen wird (u.a. des Netzausbaus für den Transport von Kohlestrom), der der Energiewende der Bundesregierung widerspricht.

Zusätzlich sind bei den Szenarien zur Netzverstärkung weitere technische Optionen (z. B. Hochtemperaturseile als weltweit erprobte Technologie zur erhöhten Auslastung von Übertragungsleitungen) und die gezielte Förderung für Speichertechnologien (z. B. Umwandlung von nicht benötigtem EE-Strom in Wasserstoff bzw. Methan) zu berücksichtigen. Speichermöglichkeiten müssen ausgebaut werden, um Überschüsse zu speichern. Dies ist in den Szenarien, die einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren umfassen, zu berücksichtigen. Da die Szenarien einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren umfassen, sind auch neue Technologien zur Speicherung von Energie in den Planungen zu berücksichtigen. Hier muss die nachvollziehbare und detaillierte Prüfung von Alternativen nachgeholt werden, um dem gesetzlichen Anspruch auf Förderung und Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht zu werden.

Bis heute wurden Folgen und Auswirkungen einer Gleichstromleitung (im Netzentwicklungsplan 2025 u.a. auf Seite 125 als DC5G und DC6G bezeichnete HGÜ-Leitungen) für Mensch und Umwelt nicht ausreichend und abschließend erforscht. Deshalb müssen Auswirkungen, die durch den Betrieb einer Gleichstromleitung hervorgerufen werden, mit einer wissenschaftlichen Untersuchung ausgeschlossen werden. Der wissenschaftliche Nachweis für den Ausschluss einer Gesundheitsgefährdung durch die Gleichstromleitung wurde bisher nicht erbracht, dieser wäre noch durch unabhängige Studien zu erbringen.

B.

Die Gemeinde Marxheim nimmt zum 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans (*jetzt 2. Entwurf*) Strom 2024 (NEP 2024) Stellung und erhebt gegen den Korridor D mit der HGÜ-Verbindung D 09 Lauchstädt - Meitingen (Gleichstrompassage Süd-Ost) (*jetzt Korridor D HGÜ-Verbindung Sachsen-Anhalt - Bayern D 18 Wolmirstedt – Gundremmingen*) die nachfolgenden Einwendungen.

In formeller Hinsicht wird festgestellt, dass die Möglichkeit zur Stellungnahme zum NEP 2024 dadurch erschwert wird, dass die Netzbetreiber den NEP 2024 lediglich auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen, jedoch sich weder in regionalen noch überregionalen Tageszeitungen Hinweise auf das laufende Anhörungsverfahren finden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Netzbetreiber auf dieses Anhörungsverfahren auch nicht mittels Pressemitteilung an die Medien aufmerksam gemacht haben. Damit wird weiten Bevölkerungskreisen die Möglichkeit genommen, ihre Einwendungen vorzubringen.

§ 12 b Abs. 3 EnWG legt fest, dass die Betreiber von Übertragungsnetzen den Entwurf des Netzentwicklungsplans vor Vorlage bei der Regulierungsbehörde auf ihren Internetseiten veröffentlichen und der Öffentlichkeit Gelegenheit geben müssen, sich hierzu zu äußern. Hierzu stellen sie den Entwurf des Netzentwicklungsplans und alle weiteren erforderlichen Informationen im Internet zur Verfügung. Diesen Anforderungen wird der unter der Internetseite www.netzentwicklungsplan.de veröffentlichte 1. Entwurf des Netzentwicklungsplans 2024 (*jetzt 2. Entwurf*) nur bedingt gerecht. Der veröffentlichte Teil 1 umfasst 120 Seiten (*jetzt 137 Seiten*), der Anhang zum Netzentwicklungsplan (Teil 2) weitere 311 Seiten (*jetzt 310 Seiten sowie vorläufiges Prüfungsergebnis von 344 Seiten*); damit stehen der Öffentlichkeit insgesamt 431 Seiten (*jetzt 791 Seiten*) zur Verfügung, um hierzu Stellung zu nehmen. Der Entwurf zum Umweltbericht umfasst (ohne Kartenanhang) 1072 Seiten. Durch die technische Komplexität, aber auch den enormen Umfang ist es der Öffentlichkeit weitestgehend unmöglich, sich mit den entwickelten Szenarien und sich daraus ableitenden Maßnahmen nur ansatzweise zu beschäftigen. Dadurch wird das im Gesetz normierte Anhörungsrecht praktisch ausgehebelt und der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht der Stellenwert eingeräumt, auf den an verschiedenen Stellen des NEP 2024 besonders hingewiesen wird.

Aus Sicht der Gemeinde Marxheim hat weder der Netzentwicklungsplan 2012 noch der 1. Entwurf (*jetzt 2. Entwurf*) des NEP 2024 die energiewirtschaftliche Notwendigkeit der Gleichstrompassage Süd-Ost nachgewiesen. Wir nehmen hierzu Bezug auf die nachvollziehbaren und wissenschaftlich fundierten Stellungnahmen von Prof. Dr. Christian von Hirschhausen (Technische Universität Berlin), Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule RheinMain) und Prof. Dr. Claudia Kemfert (Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Berlin). Die wissenschaftlichen Untersuchungen haben eindeutig ergeben, dass

1. die Netzsituation in Deutschland entspannt ist.
 2. die Gleichstrompassage Süd-Ost für die Versorgungssicherheit Bayerns nicht notwendig ist.
 3. die Gleichstrompassage Süd-Ost lediglich eine Braunkohle-Exportleitung darstellt.
- Damit wird auch dem den Netzentwicklungsplänen zugrundeliegende Gutachten zur Ermittlung des sofortigen Netzausbaus im deutschen Übertragungsnetz der Technischen Universität Graz aus dem Jahr 2012 die Grundlage entzogen.

Im Einzelnen:

1. Die Möglichkeit, in Bayern vorhandene und neu zu errichtende Gaskraftwerke zur Grundlastsicherung einzusetzen, wird im Entwurf des NEP 2024 unter Hinweis auf die derzeit geltenden Marktbedingungen zu Unrecht vernachlässigt (S. 242 1. Entwurf, S. 258 2. Entwurf). Da der NEP 2024 eine prognostische Einschätzung über einen Zeitraum von 20 Jahren darstellt, ist es nicht zulässig, auf die derzeit geltenden Marktbedingungen abzustellen. Diese Marktbedingungen sind aufgrund ihrer Abhängigkeit von gesetzlichen bzw. politischen Vorgaben im Wandel begriffen; es sei nur darauf hingewiesen, dass allein die Verteuerung der CO₂-Zertifikate einen wirtschaftlichen Betrieb von Gaskraftwerken möglich machen könnte. Da es das erklärte Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist, die Grundlast über den Einsatz bzw. Neubau von Gaskraftwerken sicherzustellen, hat dieser Umstand im Entwurf des NEP 2024 Berücksichtigung zu finden. Bekanntlich zeichnen sich Gaskraftwerke durch eine punktgenaue Regelbarkeit aus und eignen sich daher in optimaler Weise, um Strommengen bereitzustellen, die mangels Wind oder Sonne durch regenerative Energien kurzfristig nicht verfügbar sind.

Im Gegensatz zu den Gaskraftwerken werden jedoch die sog. „Alpinen Speicher (S. 242 ff. 1. Entwurf, S. 258 ff. 2. Entwurf) als Rechtfertigung herangezogen, um Strom über die Gleichstrompassage Süd-Ost zu leiten. Im Gegensatz zum bereits existierenden Gaskraftwerk in Irsching, besteht derzeit keine derartig große Anzahl an Speichern, die den Bau der Gleichstrompassage rechtfertigen könnten. Allein an der (2014 noch) aktuellen Diskussion um das Pumpspeicherkraftwerk am Jochberg (*aktuell: das aber vorerst nach Aussage in der Süddeutschen Zeitung von Ilse Aigner mangels Investoren nicht verwirklicht wird*) wird deutlich, dass mit großer Sicherheit davon ausgegangen werden muss, dass der geplante Bau von Speichern bzw. Speicherkraftwerken in den Alpen tatsächlich in dem notwendigen Um

fang und bis zur beabsichtigten Inbetriebnahme der Gleichstrompassage im Jahr 2022 nicht erfolgen wird.

Dieser Vergleich zeigt, dass die Planung der Gleichstrompassage Süd-Ost von nicht zutreffenden Szenarien (Alpine Speicher) ausgeht bzw. bestimmte Szenarien (Bau und Betrieb von Gaskraftwerken) nicht berücksichtigt.

2. Ferner verdeutlichen die Austauschenergiemengen (S. 38 ff., *jetzt S. 41 ff.*), dass der Netzausbau weniger der stabilen Energieversorgung in Deutschland dienen, sondern vielmehr Deutschland zum Stromexportland Nr. 1 in Europa ausbauen soll. Alle Szenarien gehen davon aus, dass Deutschland einen Exportüberschuss (bis zu 83, 1 TWh p. a., *im 2. Entwurf ca. 80 TWh*) erzielt. Dieses Ansinnen auf dem Rücken der Bürgerinnen und Bürger, die von der Gleichstrompassage betroffen sind, jedoch keinen persönlichen Nutzen hieraus erzielen, auszutragen, kann nicht akzeptiert werden.

3. Der NEP 2024 betont wiederholt, dass der Netzverstärkung Vorrang vor dem Netzausbau einzuräumen ist. Dieser Grundsatz wird zwar wiederholt postuliert, jedoch erscheint er nicht durchgängig in die Planung einbezogen worden zu sein. An den drei Kernkraftwerkstandorten in Bayern ist eine ausreichende Leitungsinfrastruktur bereits heute vorhanden, um dort neue (Gas-) Kraftwerke zu errichten. Eine effiziente Nutzung dieses Stromnetzes würde ausreichen, um auf die Errichtung der Gleichstrompassage Süd-Ost zu verzichten.

4. Zusätzlich sind bei den Szenarien weitere technische Optionen (z. B. Hochtemperaturseile zur erhöhten Auslastung von Übertragungsleitungen; Hybridleitungen) und die gezielte Förderung für Speichertechnologien (z. B. Umwandlung von nicht benötigtem EE-Strom in Wasserstoff bzw. Methan) zu berücksichtigen. Da die Szenariorahmen einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren umfassen, sind auch derartig neue technische Möglichkeiten in die Planungen einzubeziehen.

5. Neu in den NEP 2024 aufgenommen wurde, dass auf der Gleichstrompassage Süd-Ost künftig sogar 4 Gigawatt Leistung übertragen werden sollen. Dies entspricht einer Verdoppelung der bisherigen Leistung. Trotz der bis dato nicht abschließenden Erforschung der gesundheitlichen Folgen einer Gleichstromleitung wird der Effekt auf Mensch und Umwelt nun sogar noch einmal massiv verstärkt. Wir fordern die Netzbetreiber daher auf, diese Auswirkungen, die durch den Betrieb einer Gleichstromleitung mit 4 Gigawatt Leistung hervorgerufen werden, wissenschaftlich fundiert untersuchen zu lassen. Handfeste Aussagen über potentielle Gesundheitsgefährdungen enthält der NEP 2024 nicht; diese sind entsprechend zu ergänzen.

6. Neben der Zerstörung von Naherholungsgebieten würde es auch zu einer immensen Waldvernichtung kommen; allein in Bayern ist davon auszugehen, dass 12,5 km² Wald der Strompassage zum Opfer fallen würden. Darüber hinaus sind sensible Landschafts- und Trinkwasserschutzgebiete erheblich bedroht, da allein für die Errichtung der Strommasten massive Eingriffe erforderlich sind.

In Ergänzung bzw. zur Verstärkung zu den vorgenannten Ausführungen werden abschließend nochmals folgende auch von Seiten der Bürger/innen immer wieder vorgebrachte Einwände geltend gemacht:

1.) Die HGÜ Süd-Ost schwächt die regionale Wertschöpfung und Entwicklung etwa durch Umsatzeinbußen für Unternehmen, ausbleibenden Tourismus und ausbleibende Neuansiedlung von Betrieben.

2.) Die HGÜ Süd-Ost hat nicht ausreichend untersuchte Auswirkungen auf den Menschen, auf die Landwirtschaft und deren Produkte.

3.) Die HGÜ Süd-Ost verbindet nur die derzeitigen Lastschwerpunkte in der Mitte und dem Süden Deutschlands. Windkraftanlagen und andere dem EEG adäquate Energieerzeugungsanlagen werden nicht berührt. Der Ausbau widerspricht daher dem EEG.

Seite 241 des 1. NEP-Entwurfs vom 16.04.2014 (*jetzt S. 258 NEP 2024 2. Entwurf*) ist insoweit unrichtig. Der Ausblick dazu auf das Jahr 2034 ist rein spekulativ. Nähere Ausführungen hierfür fehlen.

4.) Ziel der HGÜ Süd-Ost ist es laut Seite 243 des 1. NEP-Entwurfs (*jetzt S. 260 NEP 2024 2. Entwurf*), „einen höheren grenzüberschreitenden Handel“ zu ermöglichen. Das ist mit den Zielen des EEG nicht konform. Die Stärkung des Strommarktes und des volkswirtschaftlichen Nutzens in Polen und Tschechien, vgl. ebenda, ist ebenfalls nicht Ziel des EEG.

5.) Wieso ohne die HGÜ Süd-Ost Netzengpässe überhaupt entstehen sollen, ist nicht dargelegt, vgl. ebenda. Völlig absurd erscheint eine solche Annahme aber für die dort genannten nördlichen Bundesländer, wenn Zweck der HGÜ Süd-Ost der Transport von Strom nach Süden ist.

6.) „Mit anderen Maßnahmen, insbesondere Netzoptimierungen im vorhandenen Netz oder Netzverstärkungen bzw. Netzausbau außerhalb des Untersuchungsraumes, kann der mit dem Vorhaben verfolgte Zweck technisch nicht sinnvoll erreicht werden.“ Diese Aussage auf Seite 244 des 1. NEP-Entwurfs (*jetzt S. 260 des NEP 2024 2. Entwurf*) ist falsch. Sie wird auch durch nichts begründet.

7.) Die geplante HGÜ Süd-Ost widerspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Eingriffe wie vorstehend dargestellt sind nur zulässig, wenn die Abwägung zwischen Schutzgut und Eingriff zu Gunsten des Letzteren ausfällt. Die Versorgungssicherheit ist bei Strom aber auch durch andere wenige einschneidende und belastende Maßnahmen als die HGÜ Süd-Ost zu erreichen.

Alle genannten Einwendungen sind bereits bei der Überarbeitung des Entwurfs des NEP 2024 zwingend mit erheblichem Gewicht zu berücksichtigen. *Leider wurden diese bisher vorgebrachten Einwendungen beim 2. Entwurf noch nicht berücksichtigt. Deshalb bringen wir diese erneut ein, ergänzt um weitere Einwendungen.*

Die Gemeinde Marxheim wird die Planungen zur Errichtung dieser Stromtrasse aufgrund der zu erwartenden gravierenden Auswirkungen nicht akzeptieren.

C.

Bezüglich der Strategischen Umweltprüfung nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Für das **Schutzgut „Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit“** ist das **Kriterium „sonstige Siedlungen“** hinsichtlich seiner Empfindlichkeit bei Freileitung und Erdkabel von der Stufe „mittel“ jeweils auf die Stufe „hoch“ anzuheben. Ausweislich Seite 154 des Entwurfs (*jetzt Seite 184 des Entwurfs Umweltbericht*) sind „sonstige Siedlungen“ weitere Bereiche, die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Dabei handelt es sich um außerhalb zusammenhängender Siedlungskörper (mehr als 10 Anwesen) dargestellte Flächen, wie z. B. Industrie- und Gewerbeflächen. Ausgenommen hiervon sind Flächen, für die besondere Anforderungen zur Vorsorge bestehen. Auch wenn damit kleinräumige Wohnbauflächen und soziale Einrichtungen, wie Kindergärten, ausgenommen sind, darf für Industrie- und Gewerbeflächen nichts anderes gelten als für „Siedlungen“, deren Empfindlichkeit mit „hoch“ eingestuft wurde. Es kann nicht angehen, dass Personen, die beispielsweise in der Industrie einer zusätzlichen Exposition am Arbeitsplatz ausgesetzt sind und dort einen Großteil ihrer Tageszeit verbringen, weniger schutzwürdig sind. Aus un

serer Sicht muss bereits hier die gleiche Empfindlichkeitsstufe gelten wie für „Siedlungen“. Mögliche Umweltauswirkungen auf diese Siedlungsgebiete erst auf nachfolgende Verfahren, wie Bundesfachplanung, Planfeststellungsverfahren, zu verweisen, gehen daher fehl und werden dem überragenden Schutzgut „Mensch und Gesundheit“ in keiner Weise gerecht.

2. Beim **Schutzgut „Wasser“** sind unter dem **Kriterium „Wasserschutzgebiete“** (Zonen I bis II) die Empfindlichkeit bei Freileitungen von der Stufe „mittel“ auf die Stufe „hoch“ heraufzustufen, zumindest für den Fall, dass dort Maststandorte vorgesehen sind. Die bisherige Einstufung ist mit der Bedeutung des Trinkwassers für Mensch und Gesundheit nicht vereinbar. In Ihrer Begründung (Seite 168, *jetzt Seite 203 Entwurf des Umweltbericht*) stellen Sie selbst fest, dass Wasserschutzgebiete die Reinheit des Trinkwassers und damit gleichzeitig eines der höchsten Umweltschutzgüter für den Menschen und seine Gesundheit repräsentieren. Sie attestieren der Zone II, dass durch ihre Nähe zur Fassungsanlage auch Verunreinigungen durch die verschiedensten menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen für das Trinkwasser noch gefährlich sein können. Sie betrachten den Bau von Energieleitungen durch Wasserschutzgebiete insbesondere bei den Mastfundamenten, Trafostationen und sonstigen Betriebseinrichtungen als konfliktträchtig. Die zwingende Konsequenz aus diesen Feststellungen muss sein, die Empfindlichkeitsstufe auf die Stufe „hoch“ anzuheben und nicht mögliche nachhaltige bzw. schwerwiegende Auswirkungen auf das Grundwasser in die folgenden Planungsphasen, wie Bundesfachplanung und Planfeststellungsverfahren, zu verweisen.

3. Aufgrund der überragenden Bedeutung des Trinkwassers ist auch bei dem **Kriterium „Wasserschutzgebiete (Zone III)“** die Empfindlichkeit für Freileitungen auf die Stufe „mittel“ festzusetzen, zumindest für den Fall, dass dort Maststandorte vorgesehen sind. Auf die Ausführungen des Gutachters unter Ziffer 2. wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Gemeinde Marxheim

Alois Schiegg,
Erster Bürgermeister